

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **140. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Medizinprodukte und ihre Rückverfolgbarkeit – eine Empfehlung der Kommission

Die Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten erleichtert die Marktüberwachung und erhöht die Transparenz über die gesamte Lieferkette. Damit trägt die Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten einen nennenswerten Teil zur Produktsicherheit und damit zur Patientensicherheit bei.

Zurzeit werden die Medizinprodukte-Richtlinie und die Richtlinie über In-vitro-Diagnostika überarbeitet, wobei die Richtlinien zukünftig ebenfalls durch Verordnungen ersetzt werden sollen. Diese Vorgehensweise gibt es inzwischen schon bei der geplanten Produktsicherheits-Verordnung und der bereits gültigen Bauprodukte-Verordnung.

Die Vorschläge der Medizinprodukte-Verordnung und der Verordnung über In-vitro-Diagnostika enthalten Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika. Bis die Vorschläge aber verabschiedet sind und in Kraft treten, ist es noch so, dass der derzeitige Rechtsrahmen für Medizinprodukte keine besonderen Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit enthält. Um aber die Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten dennoch zu verbessern, ist also eine Empfehlung erforderlich.

Diese Empfehlung (Abl. L 99 vom 9. April 2013) hat die Kommission am 5. April 2013 verabschiedet. Wir wollen sie Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen.

Derzeit gibt es verstärkte Bemühungen, einen weltweit einheitlichen Ansatz zur Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten zu entwickeln. Dazu soll ein weltweit anerkanntes System für eine einheitliche Produktkennzeichnung von Medizinprodukten eingerichtet werden. Diese einheitliche Produktkennzeichnung wird auch als „Unique Device Identifier“ (UDI) bezeichnet. Die Hauptziele eines UDI-Systems sind die Verbesserung der Sicherheit der Patienten und die Optimierung ihrer Versorgung. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- eine bessere Berichterstattung über Zwischenfälle,
- effizientere Rückrufe und andere Sicherheitskorrekturmaßnahmen im Feld (Field

- Safety Corrective Actions — FSCA),
- effizientere Maßnahmen der zuständigen nationalen Behörden nach dem Inverkehrbringen,
- das Ermöglichen einer Datenabfrage in zahlreichen Systemen,
- eine Verringerung der Wahrscheinlichkeit medizinischer Fehler aufgrund einer Fehlanwendung des Produkts.

Denkbar ist aber auch, dass durch ein UDI-System die Bekämpfung von Fälschungen, die Vertriebskontrolle, die Lagerverwaltung und die Kostenerstattung verbessert werden.

Auf der Grundlage unterschiedlicher nationaler und/oder regionaler Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit wurden in der Vergangenheit bereits UDI-Mechanismen entwickelt. Es besteht aber die Gefahr, dass weitere mehr oder weniger stark voneinander abweichende UDI-Mechanismen entwickelt werden, was die Effizienz der Systeme schwächen oder beeinträchtigen würde. Darüber hinaus würden die unterschiedlichen UDI-Mechanismen auch dazu führen, dass die Hersteller ihre Produkte an jeden einzelnen Mechanismus anpassen müssen, um den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit in allen Fällen zu genügen. Deshalb ist die Entwicklung eines auf europäischer Ebene harmonisierten UDI-Systems der beste Weg, eine effektive Rückverfolgbarkeit von Medizinprodukten in der Union zu gewährleisten. In der laufenden Überarbeitung der Medizinprodukte-Richtlinie und der Richtlinie über In-vitro-Diagnostika ist dies bereits vorgesehen. UDI-Mechanismen, die in der Zwischenzeit von den Mitgliedstaaten entwickelt werden, müssen miteinander und mit dem künftigen UDI-System der Union kompatibel sein.

Die im April verabschiedete Empfehlung zielt nicht darauf ab, alle Aspekte des UDI-Systems festzulegen. Vielmehr soll die Empfehlung als Instrument zur Erleichterung der Kompatibilität der Rückverfolgbarkeitsmechanismen auf nationaler bzw. regionaler Ebene dienen. Die Empfehlung soll der Einführung eines obligatorischen und international kompatiblen UDI-Systems in der Europäischen Union den Weg ebnen.

Für welche Bereiche gilt die Empfehlung?

Die Empfehlung gilt für:

- Medizinprodukte,
- aktive implantierbare medizinische Geräte (ausgenommen Sonderanfertigungen und für klinische Prüfungen bestimmte Produkte),
- In-vitro-Diagnostika (ausgenommen in Gesundheitseinrichtungen hergestellte IVD und IVD für Leistungsbewertungszwecke) und
- Zubehör.

Was unter den einzelnen o. g. Produktgruppen (z. B. unter einem Medizinprodukt) zu verstehen ist, deckt sich mit den Definitionen der einzelnen Richtlinien.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, was die Empfehlung unter der „einmaligen Produktkennzeichnung“ versteht:

„3. DEFINITIONEN

Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Begriff

...

e) ‚Einmalige Produktkennzeichnung‘ (Unique Device Identification — UDI) eine Abfolge numerischer oder alphanumerischer Zeichen, die mittels eines international anerkannten Identifizierungs- und Codierungsstandards erstellt wurde, und die eine eindeutige Identifizierung einzelner Medizinprodukte auf dem Markt ermöglicht. Die UDI besteht aus der Produktkennung (Device Identifier) und der Herstellungskennung (Production

Identifizier);

..."

Die Produktkennung und die Herstellungskennung bestehen dabei ebenfalls aus einer einmaligen Abfolge numerischer oder alphanumerischer Zeichen, die einen bestimmten Hersteller, ein Produkt und eine Produktionseinheit eines Produktes eindeutig identifizieren.

Empfehlung für die Ausführung des UDI-Systems

In der Empfehlung bevorzugt die Kommission für die Einrichtung des UDI-Systems den „risikobasierten Ansatz“. Dazu soll das Produkt einer Risikoklasse zugeordnet werden. Das UDI-System sollte anschließend stufenweise eingeführt werden, wobei mit den Produkten der höchsten Risikoklasse begonnen wird. Die UDI selbst soll aus zwei Teilen bestehen:

- einer Produktkennung mit unveränderlichen Informationen über den Hersteller und das Produktmodell. Die Produktkennung dient auch als „Zugangsschlüssel“ zu Informationen in einer UDI-Datenbank und
- einer Herstellungskennung mit veränderlichen Informationen, aus denen die Produktionseinheit (z. B. die Losnummer) sowie das erreichte Niveau der Rückverfolgbarkeit hervorgehen. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Risikoklassen erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Herstellungskennung:

Risikoklasse I: Verfallsdatum und/oder Herstellungsdatum

Risikoklasse IIa: Chargen-/Partienummer

Risikoklasse IIb: Chargen-/Partienummer

Risikoklasse III: Chargen-/Partienummer oder Seriennummer

Die UDI sollte sowohl in einer von Menschen lesbaren Form (Human Readable Interpretation (HRI)) als auch in einer automatisch lesbaren (Automatic Identification and Data Capture (AIDC)) und mittels eines Datenträgers übermittelbaren Form auf dem Produkt(etikett) angebracht werden. Die Hersteller dürfen außerdem eine Herstellungskennung verwenden, die für eine höhere Risikoklasse als die des betreffenden Produktes vorgesehen ist.

Die UDI sollte sich als AIDC- und HRI-Darstellung auf dem Etikett des Produkts, seiner Verpackung oder auf dem Produkt selbst als Direktmarkierung befinden. Außerdem sollte sich die UDI auf allen höheren Ebenen der Verpackung befinden.

Die Aufgaben der Wirtschaftsakteure

Ganz allgemein sollen die Wirtschaftsakteure und die Gesundheitseinrichtungen bei der Entwicklung ihrer eigenen nationalen UDI-Mechanismen über die gesamte Lieferkette hinweg Informationen zur Produktkennung und zur Herstellungskennung speichern, um die Ziele des UDI-Systems zu erreichen. Gesundheitseinrichtungen und, soweit möglich, berufsmäßige Anwender sollen diese Informationen bei der Berichterstattung über Zwischenfälle benutzen. Dadurch werden effizientere Maßnahmen beim Rückruf oder bei der Rücknahme von Produkten ermöglicht.

Die Hersteller sollen allen von ihnen hergestellten Produkten eine geeignete UDI zuweisen und die Daten an die UDI-Datenbank weiterleiten. Sie sollen zudem die UDI und die belieferten Kunden elektronisch erfassen. Befindet sich der Hersteller im außereuropäischen Raum, so benennt er einen bevollmächtigten Vertreter in der Europäischen Union. Die bevollmächtigten Vertreter sollen auf Verlangen Zugang zu den Aufzeichnungen sowohl über die Produktkennung als auch über die Herstellungskennung

für die betreffenden Produkte haben, für die sie benannt sind.

Die Importeure sollen kontrollieren, ob die Hersteller die Aufgaben erfüllt haben. Gegebenenfalls sollen sie die Hersteller bei diesen Aufgaben unterstützen (z. B. bei der Registrierung und der Eintragung in die UDI-Datenbank), falls der jeweilige Hersteller die Aufgaben noch nicht erledigt hat oder nicht erledigen kann.

Die Händler prüfen, ob der Hersteller seine UDI vollständig angebracht hat, bevor sie das Produkt verkaufen. Außerdem sollen sie die UDI, ihre Kunden und ihre Lieferanten elektronisch erfassen.

Gesundheitseinrichtungen und berufsmäßige Anwender sollen die UDI der eingekauften bzw. eingesetzten Medizinprodukte aufzeichnen. Die Aufzeichnungen sollen es auch ermöglichen, ein bestimmtes Produkt einem bestimmten Patienten zuzuordnen. Meldungen über Zwischenfälle sollen unter Angabe der UDI erfolgen.

Die UDI-Datenbanken

Die nationalen UDI-Datenbanken werden von den Mitgliedstaaten aufgebaut. Welche Datenelemente im Einzelnen in die Datenbanken aufgenommen werden sollen, wird im Anhang der Empfehlung beschrieben. Darüber hinaus wird eine Europäische Datenbank für Medizinprodukte (EUDAMED) eingerichtet.

In die Datenbanken werden nur die Daten aus der Produktkennung aufgenommen. Die Daten aus der Herstellungskennung werden nicht in den Datenbanken erfasst.

AKTUELLES

LASI-Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz aktualisiert

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI hat eine aktualisierte Fassung seiner Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz (Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz, LV 46, 3. überarbeitete Auflage) herausgegeben.

Sie finden die Leitlinien LV 46 unter www.ce-richtlinien.eu.

Neue Trinkwasserverordnung veröffentlicht

Am 7. August 2013 wurde im Bundesgesetzblatt die Neufassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) veröffentlicht. Die Verordnung regelt die Qualität von Trinkwasser und gilt auch für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen.

Im Übrigen kennt auch die Trinkwasserverordnung den Begriff „Gefährdungsanalyse“ für den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen. Versäumnisse bei der Gefährdungsanalyse werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 66/2010 über das EU-Umweltzeichen

Anhang III der Verordnung über die Vergabe des EU-Umweltzeichens wurde geändert. Die Änderungen betreffen die Gebührenregelung und finden sich in der

Verordnung (EU) Nr. 782/2013 der Kommission vom 14. August 2013 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates

über das EU-Umweltzeichen

Die Regelungen gelten seit dem 4. September 2013.

Verordnung zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie veröffentlicht

Am 17. August 2013 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 49 die

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG-Verordnung - EVPGV)

veröffentlicht. Die Verordnung regelt das Inverkehrbringen gemäß Ökodesign-Richtlinie für folgende Produkte:

- Elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008
- Einfache Set-Top-Boxen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 107/2009
- Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 244/2009
- Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 245/2009
- Externe Netzteile im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 278/2009
- Fernsehgeräte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 642/2009
- Elektromotoren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 640/2009
- Externe Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierte Nassläufer-Umwälzpumpen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 641/
- Netzbetriebene Haushaltskühlgeräte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 643/2009
- Haushaltswaschmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010
- Netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010
- Ventilatoren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 327/2011
- Netzbetriebene Raumklimageräte und Komfortventilatoren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 206/2012
- Kreislaspumpen zum Pumpen von sauberem Wasser im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 547/2012
- Haushaltswäschetrockner im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 932/2012
- Lampen mit gebündeltem Licht, Leuchtdioden-Lampen (LED-Lampen) und Geräte, die für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt sind, einschließlich Betriebsgeräten für Lampen, Steuergeräten und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen), im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1194/2012

Die Verordnung ist am 18. August 2013 in Kraft getreten.

Änderungen bei den Ökodesign-Anforderungen an Haushalts-, Büro- und Fernsehgeräte

Am 23. August wurde eine Änderung bei den Ökodesign- Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand bekannt gemacht (Verordnung (EU) Nr. 801/2013). In der gleichen Verordnung gibt es zudem Änderungen bei den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten.

Die Verordnung tritt am 12. September in Kraft.

Ökodesign-Anforderungen und Energieeffizienz-Kennzeichnung von Heizgeräten

Am 6. September 2013 (Abl. L 239) wurden zwei Verordnungen bekannt gemacht, in denen die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und die Energieeffizienz-Kennzeichnung von Heizgeräten festgelegt werden. Im Einzelnen sind das die Verordnung

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen

und die Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten

In den Verordnungen werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung bzw. die Energieeffizienz-Kennzeichnung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten festgelegt. Darin eingeschlossen sind auch Heizgeräte, die Teil von Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen oder Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sind.

Unterschiede gibt es allerdings bei den Grenzwerten der Wärmenennleistung. Während die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 für Geräte mit einer Wärmenennleistung bis 400 kW gelten, gelten die Anforderungen an die Energiekennzeichnung nur für Geräte mit einer Maximalleistung von 70 kW. Die Details regelt die jeweilige Verordnung.

Beide Verordnungen gelten ab dem 26. September 2013. Wir werden Ihnen die Verordnungen in einem der nächsten Newsletter vorstellen.

Ökodesign-Anforderungen und Energieeffizienz-Kennzeichnung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern

Ebenfalls am 6. September 2013 (Abl. L 239) wurden noch zwei weitere Verordnungen zu den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und die Energieeffizienz-Kennzeichnung bekannt gemacht. Die Verordnungen betreffen Warmwasserbereiter und Warmwasserspeicher. Es handelt sich um die Verordnung

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz-Kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen

und die Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern

In den Verordnungen werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung bzw. die

Energieeffizienz-Kennzeichnung von Warmwasserbereitern und von Warmwasserspeichern festgelegt. Dazu gehören auch Geräten in Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen.

Unterschiede gibt es allerdings auch hier bei den Grenzwerten. Während die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 812/2013 für Warmwasserbereiter mit einer Wärmenennleistung ≤ 400 kW und Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen ≤ 2000 l gelten, betreffen die Anforderungen an die Energieeffizienz-Kennzeichnung nur Warmwasserbereiter mit einer Wärmenennleistung ≤ 70 kW und Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen ≤ 500 l. Die Details regelt auch hier die jeweilige Verordnung.

Beide Verordnungen gelten ebenfalls ab dem 26. September 2013. Wir werden Ihnen auch diese Verordnungen in einem der nächsten Newsletter vorstellen.

Neufassung des Chemikaliengesetzes veröffentlicht

Am 28. August 2013 wurde die Neufassung des Chemikaliengesetzes ChemG veröffentlicht.

Das Gesetz dient u. a. der Umsetzung der REACH- und CLP-Verordnung sowie der Richtlinie 98/24/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen.

Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über Elektromagnetische Felder veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 50 wurde am 21. August 2013 die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) veröffentlicht.

Die Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.

Die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate werden von der Verordnung nicht berücksichtigt.

Gleichzeitig mit der 26. BImSchV wurde am 21. August 2013 eine weitere Verordnung im Zusammenhang mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen veröffentlicht:

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren vom 14. August 2013.

Berichtigung der CLP-Verordnung

Die Tabelle in Anhang VI der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde berichtigt. Die korrigierte Tabelle finden Sie in der:

Verordnung (EU) Nr. 758/2013 der Kommission vom 7. August 2013 zur Berichtigung von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Die Verordnung ist am 13. August 2013 in Kraft getreten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Änderungen der Bauregelliste A Teil 1 und der Bauregelliste B Teil 1 jeweils für die Ausgabe 2014/1 (Notifizierungs-Nr. 2013/0501/D - B10)

Folgende Produkte sind betroffen:

- Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau,
- Bauprodukte für den Metallbau,
- Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände,
- Bauprodukte aus Glas,
- Bauprodukte der Grundstücksentwässerung,
- Feuerungsanlagen,
- Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen,
- Gerüstbauteile
- Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie,
- Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen,
- Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinie für europäische technische Zulassungen,
- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient,
- Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Die Liste enthält technische Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausgabe 2013/1 (Notif. Nr. 2012/0482/D) sowie dem Entwurf für die Ausgabe 2013/2 (Notif. Nr. 2013/0177/D). Die Änderungen sind erforderlich, um die Listen an neu erschienene Normen und technische Spezifikationen anzupassen, damit sie den aktuellen Stand der Technik repräsentieren.

Die Gleichwertigkeitsklauseln sind als Nr. 4 des der Bauregelliste A vorangestellten Erläuterungstextes Bestandteil des eingeführten Bezugsdokumentes Fassung 2013/1. Die Anlagen 02 und 07 sowie die Anlage 1/1.5.1 sind lediglich redaktionell neu gefasst worden. Eine sachliche Änderung des Regelungsumfangs ist damit nicht verbunden.

Estland:

Änderung der Verordnung Nr. 129 „ Anforderungen an Druckgeräte und Verfahren zur Bewertung und zum Nachweis ihrer Konformität mit den Anforderungen“ des Wirtschafts- und Kommunikationsministers vom 7. Mai 2004 (Notifizierungs-Nr. 2013/0491/EE - I20)

Mit dem Entwurf werden Anforderungen darüber erlassen, welche Druckgeräte mit Industriegasen gefüllt werden dürfen.

Mit Absatz 1 der Verordnung wird ab dem 1.7.2014 verboten, Flaschen, die nicht den Anforderungen der Richtlinien 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG, 1999/36/EG und 2010/35/EU des Rates der EU entsprechen, abzufüllen und in Verkehr zu bringen. Ab dem 1.7.2015 ist die Verwendung von Flaschen, die den Anforderungen der oben genannten Richtlinien nicht entsprechen, verboten.

Mit Absatz 2 wird verboten, ab dem 1.1.2019 Flaschen, die den Anforderungen der Richtlinie 2010/35/EU nicht entsprechen und auf denen eine gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie angebrachte Pi-Kennzeichnung fehlt, abzufüllen und in Verkehr zu bringen. Ab dem 1.1.2020 ist die Verwendung von Flaschen verboten, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen.

Das Ziel der festgelegten Beschränkung ist, alte, auf Grundlage von GOST-Standards hergestellte Flaschen aus dem Verkehr zu ziehen, die nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und deren Konformität mit den Anforderungen nicht bewertet werden kann, da die Herstellerdokumentation teilweise oder vollständig fehlt. Da eine vollständige und auf wesentlichen notwendigen Daten basierende Konformitätsbewertung möglicherweise nicht durchgeführt werden kann, ist nicht gewährleistet, dass die sich in Verkehr befindlichen Flaschen für Menschen und ihre Umwelt ungefährlich sind. Es ist sicherer, Gefahren durch die Verwendung von ungefährlicheren Geräten zu vermeiden als die Konsequenzen der Verwendung nichtkonformer Geräten abzuwarten. Bekanntlich können die Folgen einer Gasexplosion sowohl für Menschen als auch für Gebäude sehr schwerwiegend sein.

Zusätzlich zum Abfüllen von Flaschen, die den Anforderungen der aufgelisteten Richtlinien nicht entsprechen, ist auch ihr Inverkehrbringen auf dem Markt verboten. Dies ist notwendig, um das Inverkehrbringen von Flaschen, die den Anforderungen nicht entsprechen, aber in einem anderen Staat abgefüllt worden sind, einzuschränken.

Polen:

Verordnung des Ministerrats über die Arten von technischen Vorrichtungen, die einer technischen Überwachung in einem Atomkraftwerk unterliegen (Notifizierungs- Nr. 2013/0440/SK - I20)

Von der Verordnung sind technische Vorrichtungen in Atomkraftwerken betroffen.

Im Zusammenhang mit den sich aus Artikel 33 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft ergebenden Verpflichtungen (EURATOM, GBl. C 84 vom 30.3.2010) wird der Verordnungsentwurf des Ministerrats über die Arten technischer Vorrichtungen, die einer technischen Überwachung in einem Atomkraftwerk unterliegen, gemäß Artikel 33 des EURATOM-Vertrages an die Europäische Kommission überstellt. Ziel ist eine Stellungnahme der Kommission zu dem Entwurf.

Die Verordnung bestimmt die Arten technischer Vorrichtungen oder von Vorrichtungen, die andere, nicht in Artikel 4 Punkt 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 über die technische Überwachung aufgeführte Gefahren für die menschliche Gesundheit, für Vermögensgegenstände oder die Umwelt darstellen können und die deshalb in einem Atomkraftwerk einer technischen Überwachung unterliegen.

Die Verordnung dient der Umsetzung der in Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 über die technische Überwachung festgeschriebenen Ermächtigung (GBl. Nr. 122, Pos. 1321 mit nachfolgenden Änderungen).

Die Verabschiedung der Verordnung ermöglicht dem Amt für technische Überwachung, die

von den Vorschriften dieses Rechtsaktes erfassten technischen Vorrichtungen in einem Atomkraftwerk zu überwachen. Das soll zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs dieser Vorrichtungen und des gesamten Atomkraftwerkes beitragen.

Die Verordnung unterliegt außerdem dem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 33 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag).

Slowakei:

Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familien der Slowakischen Republik zur Änderung und Ergänzung der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familien der Slowakischen Republik GBl. Nr. 508/2009 zur Festlegung von Einzelheiten zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an drucktechnischen Einrichtungen, hebetechnischen Einrichtungen, elektrotechnischen Einrichtungen und gastechnischen Einrichtungen und zur Festlegung technischer Einrichtungen, die als vorbehaltene technische Einrichtungen betrachtet werden, in der Fassung der Verordnung GBl. Nr. 435/2012 (Notifizierungs- Nr. 2013/0440/SK - I20)

Von der Verordnung sind drucktechnische, hebetechnische, elektrotechnische und gastechnische Einrichtungen betroffen.

Der Verordnungsentwurf regelt Einzelheiten zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Herstellung, Montage, Rekonstruktion, Reparatur und Lieferung von drucktechnischen, hebetechnischen, elektrotechnischen und gastechnischen Einrichtungen, die nicht durch Rechtsvorschriften der EU reguliert sind.

Durch den Verordnungsentwurf werden Anforderungen an die Herausgabe örtlicher Betriebsvorschriften, die fachliche Eignung von Lastanschlägern, die Fristen für die Durchführung wiederholter äußerer Untersuchungen vorbehaltener drucktechnischer Einrichtungen und an die fachlichen Untersuchungen von gastechnischen Einrichtungen im ununterbrochenen Betrieb festgelegt. Einige Bedingungen für die Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und die Anforderungen an die fachliche Eignung von Personen werden detaillierter geregelt.

Die Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Bescheinigungen und Ausweisen durch das Arbeitsinspektorat werden mit dem Gesetz GBl. Nr. 154/2013, mit dem das Gesetz GBl. Nr. 124/2006 über den Arbeits- und Gesundheitsschutz geändert und ergänzt wird, in Übereinstimmung gebracht.

Die Klausel über die gegenseitige Anerkennung ist in § 28 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familien der Slowakischen Republik GBl. Nr. 508/2009 zur Festlegung von Einzelheiten zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an drucktechnischen Einrichtungen, hebetechnischen Einrichtungen, elektrotechnischen Einrichtungen und gastechnischen Einrichtungen und zur Festlegung technischer Einrichtungen, die als vorbehaltene technische Einrichtungen betrachtet werden, enthalten.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 254/03 vom 4.9.2013)
- Verordnung Nr. 641/2009 (Nassläufer-Umwälzpumpen) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 254/04 vom

- 4.9.2013)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 255/01 vom 4.9.2013)
 - Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2013/C 258/05 vom 7.9.2013)
 - ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 259/01 vom 7.9.2013)
-

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 254/03 vom 4.9.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 9 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 15649-1+A1:2012-01
- EN 15649-2+A1:2012-01 (die Norm wurde inzwischen von CEN durch die EN 15649-2+A2:2013-04 ersetzt)
- EN 15649-3+A1:2012-01
- EN 15649-4+A1:2012-01
- EN 15649-5:2009-11
- EN 15649-6:2009-11
- EN 15649-7:2009-11
- EN 60065:2002-05
- EN 60950-1:2006-04

Für die 2 letztgenannten Normen wurden die Änderungen A12 bereits im vorhergehenden Verzeichnis gelistet.

Alle anderen von CEN inzwischen veröffentlichten Nachfolgenormen von 2006 bis 2013 sind immer noch nicht berücksichtigt worden!

Verordnung Nr. 641/2009 (Nassläufer-Umwälzpumpen) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 254/04 vom 4.9.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 Normen in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:

- EN 16297-1:2012-10
- EN 16297-2:2012-10
- EN 16297-3:2012-10

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 255/01 vom 4.9.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 33 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50288-1:2013-05
- EN 50288-2-1:2013-05
- EN 50288-2-2:2013-05
- EN 50288-3-1:2013-05
- EN 50288-3-2:2013-05
- EN 50288-4-1:2013-05
- EN 50288-4-2:2013-05
- EN 50288-5-1:2013-05
- EN 50288-5-2:2013-05
- EN 50288-6-1:2013-05
- EN 50288-6-2:2013-05
- EN 50556:2011-02
- EN 60061-1/A49:2013-05
- EN 60061-2/A46:2013-05
- EN 60061-3/A47:2013-05
- EN 60143-2:2013-06
- EN 60335-2-2/A1:2013-03
- EN 60335-2-34:2013-06
- EN 60519-10:2013-05
- EN 60670-1/A1:2013-04
- EN 60670-24:2013-04
- EN 60934/A2:2013-04
- EN 60947-2/A2:2013-05
- EN 60974-2:2013-06
- EN 60974-7:2013-05
- EN 61010-2-201:2013-05 (als Ersatz für die noch nicht einmal von CENELEC zurückgezogene EN 61131-2 :2007-09)
- EN 61730-1/A2:2013-05
- EN 62026-2:2013-04
- EN 62026-7:2013-04
- EN 62040-1/A1:2013-05
- EN 62196-1/A11:2013-04
- EN 62196-2/A11:2013-04
- HD 60269-3/A1:2013-04

Bezüglich der eigenartigen Verschiebungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) seit der Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 gibt es nichts Neues. Das gilt insbesondere für die EN 60730-1:2011-12, für die als DOC nach wie vor der 1.10.2013 angegeben ist, der kurz bevorsteht. Damit würde dann die Konformitätsvermutung aller vorhergehenden Fassungen der EN 60730-1 enden. Und noch ist kein Teil 2 erschienen, der sich auf die EN 60730-1:2011-12 bezieht. Vielleicht wachen ja am 1.10.2013 ein paar Verantwortliche auf...

**Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung,
Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung
Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung
(Amtsblattmitteilung 2013/C 258/05 vom 7.9.2013)**
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 14065:2013-04
- EN ISO/IEC 17024:2012-07

- EN ISO/IEC 17065:2012-09

ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 259/01 vom 7.9.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neuen Normen in diesem Verzeichnis. Es wurde lediglich die Reihenfolge der gelisteten Normen korrigiert.

Bei der EN 60079-26:2007 fehlen weiterhin die „Referenz der ersetzten Norm“ (EN 50284:1999) und das DOC (2009-10-01).

TERMINE

Produktsicherheitsbeauftragter Automotive (AfQ/TAW)

Termin: 09.10.13

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Altdorf b. Nürnberg

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=436308

Angewandte EMV-Mess- und Prüftechnik für die Kfz-Entwicklung

Termin: 14.10.13

Veranstalter: Ostbayerisches Technologie-Transfer-Institut e.V.

Ort: Zwickau

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=6987&id=424533

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 22. - 23.10.13

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: München

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=182731

Auswirkungen der Druckgeräterichtlinie für den Betreiber

Termin: 30.10.13

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Braunschweig

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=437659

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz, LV 46, 3. überarbeitete Auflage (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (Ökodesign-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienz kennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 801/2013 der Kommission vom 22. August 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign- Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen (Aktuelles Normenverzeichnis für Nassläufer-Umwälzpumpen zur Ökodesign-

Richtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Beschluss Nr. 768/2008/EG, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungs-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)

PRAXISTIPPS

IFA Report über sichere Antriebssteuerungen mit Frequenzumrichtern

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, www.dguv.de)

Das Institut für Arbeitsschutz IFA der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat in dem IFA Report 7/2013 einen Leitfaden zur Gestaltung sicherer Steuerungen mit Frequenzumrichtern auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Zum Inhalt des Reports heißt es auf der Internetseite des IFA:

Drehzahlgeregelte Antriebe sind an Maschinen Stand der Technik. Genau wie bei unregulierten Antrieben löst die drehzahlveränderliche Bewegung eines Maschinenteils häufig eine Gefährdung aus, vor der die Bedienpersonen geschützt werden müssen. Die einfachste Lösung zur Vermeidung von Bewegungen bei manuellen Eingriffen in Gefahrstellen ist das (sichere) Abschalten der Antriebsenergie der jeweiligen Motoren. Dies ist jedoch häufig nicht möglich, z. B. wenn zur Störungsbeseitigung, zum Einrichten, im Probetrieb usw. Eingriffe bei laufender Maschine notwendig sind. In diesen Fällen ist der Maschinenbetrieb bei aufgehobener Schutzwirkung von Schutzeinrichtungen erforderlich. Um trotzdem die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, werden die gefahrbringenden Bewegungen dann bei sicher begrenzten Geschwindigkeiten, Drehzahlen, Drehmomenten und häufig im Tippbetrieb und/ oder nur während ein Zustimmungsschalter betätigt wird, ausgeführt. Zur Realisierung der hierfür notwendigen Maschinenfunktionen wurden Sicherheitsfunktionen für Antriebssteuerungen definiert, wie z. B. STO (Sicher abgeschaltetes Moment), SLS (Sicher begrenzte Geschwindigkeit) und SS1 (Sicherer Stopp 1).

Es wird der Einsatz von Antriebssteuergeräten behandelt, die abhängig von Applikation und Risiken, Sicherheitsfunktionen in einem bestimmten Performance Level nach DIN EN ISO 13849-1 umsetzen. Die grundlegenden Sicherheitsfunktionen von Antriebssteuerungen und die Anforderungen bei deren Anwendung werden vorgestellt. Die prinzipielle Funktionsweise von Frequenzumrichtern und Gleichstromstellern wird beschrieben und das Konzept der Integration von Sicherheitsfunktionen erläutert. In Beispielen werden Applikationsschaltungen gezeigt, mit denen unterschiedliche Sicherheitsfunktionen an Maschinen realisiert werden. Die jeweiligen SISTEMA-Dateien zur Quantifizierung dieser Sicherheitsfunktionen stehen zum kostenlosen Download bereit. In den Beispielen finden sowohl Standardfrequenzumrichter Anwendung als auch Frequenzumrichter mit integrierten Sicherheitsfunktionen.

Dieser Report versteht sich als Ergänzung zum BGIA-Report 2/2008 „Funktionale Sicherheit von Maschinensteuerungen“ und setzt Grundkenntnisse über Kategorien und

Performance Level voraus.

Zur Kurzfassung: <http://www.dguv.de/ifa/Publikationen/Reports-Download/Reports-2013/IFA-Report-7-2013/index.jsp>

Zum IFA-Report 7/2013: http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/rep_0713.pdf

... UND WEITERHIN

Neue Napo-Filme

Wer kennt ihn nicht: Napo, den kauzigen Arbeitnehmer, der in seinem Berufsleben schon so gut wie alle Berufe ausprobiert hat. Er ist der Held einer Trickfilmserie und hat keinen bestimmten Beruf und auch kein bestimmtes Arbeitsumfeld.

Napo ist ein ganz normaler Mensch und ganz normaler Arbeitnehmer wie Millionen andere auch. Darum kann sich auch jeder mit ihm identifizieren.

Kurz: Napo ist eine liebenswerte, ansprechende Figur mit sehr ausgeprägten Reaktionen und Emotionen. Seine aktuelle Gefühlslage ist einfach nicht zu übersehen.

Napo hat einen kulturell neutralen Hintergrund und ist weder gut noch schlecht, weder jung noch alt. Sein. Er ist ein bereitwilliger Arbeitnehmer. In den Filmen ist er oftmals Opfer von Situationen, über die er keine Kontrolle hat. Er erkennt aber auch Gefahrensituationen und macht gute Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit.

Die Napo-Filme, die ein gutes Hilfsmittel in Unterweisungen und Schulungen sind, können hier heruntergeladen werden: <http://www.dguv.de/de/SpecialNavigation/Medien-Datenbanken/DGUV-Filme/index.jsp>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.10.2013

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo_swb_CE.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877